Wien, Donnerstag den 27. März 1879. XII. Jahrgang. Nr. 13.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Zur Friedhoffrage.

Von **Ferdinand Kirchlehner**, k. k. Statthaltereirath.

(Fortsetzung.)

Ein den Verhältnissen entsprechender und mit den Gesetzen, namentlich hinsichtlich der Competenz der Verwaltungsorgane in Einklang zu bringender Vorgang wird in jenen Fällen schwer einzuhalten sein, wenn große Städte, den Anforderungen der Neuzeit Rechnung tragend, zur Errichtung von sogenannten Centralfriedhöfen schreiten.

In einem solchen Falle wird der Gemeinderath im selbständigen Wirkungskreise die Errichtung beschließen (§ 3, d des Sanitätsgesetzes), die politische Behörde wird die Auflassung der sanitätswidrigen confessionellen Friedhöfe aussprechen und erklären müssen, daß gegen die Wahl des Platzes kein sanitärer Anstand besteht (§ 2, g).

Fraglich bleibt, ob die Auflassung eines sanitätsgemäßen confessionellen Friedhofes aus dem Grunde ausgesprochen werden könne, weil für große Städte ein Centralfriedhof den Anforderungen der Gesundheitspolizei entsprechender sei [12]).

[12]) Nach den Aeußerungen des Ministers des Innern bei der Berathung des Sanitätsgesetzes im Jahre 1870 könnte diese Frage auch verneint werden.

Diesfalls ist die in den Jahren 1870 und 1871 durchgeführte Errichtung des Centralfriedhofes für Wien allgemein bekannt. Der Gemeinderath erhielt hiezu die Statthaltereibewilligung, die auf Grund einer Commission erfolgte, welcher sämmtliche interessirte Gemeinden beigezogen waren.

Als der Centralfriedhof in Benützung genommen war, beschloß der Gemeinderath die bedingungslose sofortige Auflassung der alten Wiener Friedhöfe. Ueber mehrfache dagegen eingebrachte Recurse bestätigte die Statthalterei diese Verfügung, bewilligte aber die ausnahmsweise Weiterbelegung der Grüfte durch fernere fünf Jahre.

Auch für Graz steht die Errichtung eines Centralfriedhofes in Aussicht. Ein bezüglicher Gemeinderathsbeschluß, womit dem Stadtrathe aufgetragen wurde, geeignete Gründe ausfindig zu machen, wurde von der Statthalterei sistirt, weil die Kirchenvorstehungen sich in ihren ausschließlichen Verfügungsrechten beirrt fanden.

Das Ministerium des Innern hat jedoch ausgesprochen [13]), daß hier weder der Wirkungskreis der Gemeinde überschritten, noch gegen bestehende Gesetze verstoßen worden ist, da es einerseits als eine der Gemeinde nach dem Sanitäsgesetze zugewiesene Obliegenheit betrachtet werden muß, für die Errichtung von dem Gesetze entsprechenden Begräbnißplätzen Sorge zu tragen, und andererseits aus dem Fachgutachten hervorgeht, daß die in Graz bestehenden Friedhöfe den sanitären Anforderungen nicht genügen und daher kein Anstand dagegen erhoben werden kann, daß deren seinerzeitige Auflassung in Aussicht genommen wird.

Ferner gestaltet sich die Frage schwierig, wenn es sich um den in der Praxis häufigen Fall handelt, wie er auch zu dem früher erwähnten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes Anlaß bot, daß nicht die Anlegung eines neuen, sondern nur die Erweiterung des bestehenden confessionellen Friedhofes durchgeführt werden soll. Consequent wäre hier der ehemalige Friedhofsraum als confessionelle Anstalt zu belassen und der neue Zuwachs — falls nicht ein freiwilliges Uebereinkommen über dessen Confessionalität zu Stande kömmt, als allen Religionsgenossenschaften gleich zugänglicher Communalfriedhof zu behandeln.

Allein diese Einrichtung eines verschiedenen Rechtes an räumlich zusammenhängenden Objecten hätte in die Augen fallende Uebelstände.

In diesen Fällen erübrigt wohl nichts, als der betreffenden Religionsgesellschaft anzubieten, sich durch freiwillige Uebernahme der Concurrenz die Confessionalität der Anstalt zu erhalten, und geht sie hierauf nicht ein, den Friedhof zum Communalfriedhof zu erklären und auf Communalkosten zu erweitern.

Streitig könnte hiebei allerdings die Behandlung jenes Fondes werden, welcher nachweisbar aus angesammelten Grabstellgebühren entstanden ist und nicht bereits eine andere stiftungsmäßige Verwendung gefunden hat.

[13]) Erlaß vom 3. December 1878, Z. 1968.

Von größtem Interesse ist hier der Aufsatz über die Natur von Friedhofsangelegenheiten und die Zuständigkeit zur obersten Entscheidung bei Umlegungen [14]), aus welchen die Erörterung zu entnehmen ist, die sich zwischen den Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht über die Frage entspann, welches von beiden Ministerien competent sei, über derlei Angelegenheiten in letzter Instanz zu entscheiden.

Mit Beziehung auf das Sanitätsgesetz wurde schließlich vereinbart, das Ministerium des Innern sei zur Entscheidung in letzter Instanz über Friedhofsumlegungen competent [15]). Doch wurde auch hiebei die kirchliche Natur confessioneller Friedhöfe anerkannt. Ueberhaupt wurde bisher vom Ministerium des Innern an dem Grundsatze festgehalten, daß die Entscheidung über Umlegung und Auflassung von Friedhöfen, sowie über die Errichtung von Begräbnißstätten zur Competenz der politischen Staatsbehörden gehöre.

So erkannte das Ministarium in einem speciellen Falle [16]), daß es der Gemeinde nicht zustehe, in erster Instanz zu entscheiden, ob eine Kapelle zu einer Begräbnißstätte verwendet werden dürfe, da Todtengrüfte in Kirchen und Kapellen directivmäßig nicht errichtet werden dürfen und nach § 2 des Saninitätsgesetzes der Staatsverwaltung die Ueberwachung der Handhabung der Gesetze in Betreff der Begräbnißplätze zusteht.

Da erfloß die bekannte Entscheidung des Reichsgerichtes [17]) aus Anlaß eines bejahenden Competenzconflictes zwischen dem tirolischen Landesausschusse und den staatlichen Verwaltungsbehörden: „Zur Entscheidung über die Auflassung des städtischen Friedhofes zu Bozen sind die autonomen Behörden competent" mit nachstehender Begründung: Die Normen aus der Regierungszeit Kaiser Josef II., welche die Competenz der staatlichen Verwaltungsbehörden voraussetzen, seien nicht relevant, da sie damals die alleinigen Verwaltungsorgane waren; nun seien aber auch Organe der Selbstverwaltung vorhanden. Diese Abgrenzung im Bereiche der Sanitätsverwaltung zu regeln, war Aufgabe des Sanitätsgesetzes vom Jahre 1870, welches jedoch betreffs der Auflassung von Begräbnißstätten keine Competenzbestimmung enthalte. Es müsse daher die Entscheidung aus allgemeinen Grundsätzen abgeleitet werden. Nach der Gemeindegesetzgebung gehöre die Gesundheitspolizei zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde. Der Staatsverwaltung stehe die Oberaufsicht, der Gemeinde die unmittelbare Wirksamkeit zu. Die Competenz der Gemeinde sei daher die Regel. Hiezu komme noch, daß sich die Auflassung eines Friedhofes der Errichtung und Instandhaltung in Analogie anreihe.

Das Ministerium hielt jedoch mit vollem Rechte an seiner Anschauung fest und entschied darnach seither immer nach dem Grundsatze, daß es in der Competenz der politischen Staatsbehörden gelegen sei, zu erkennen, ein bestehender Friedhof sei zur weiteren Benützung nicht mehr geeignet.

So gab es dem Recurse einer Gemeinde gegen die aufgetragene Friedhofsumlegung aus den Motiven der angefochtenen und anbelangend die Competenz im § 2, lit. g des Sanitätsgesetzes begründeten Entscheidung der Landesregierung keine Folge. Zugleich wurde es der Landesbehörde überlassen, der Gemeinde zu der ihr nach § 3, d im selbständigen Wirkungskreise obliegenden Durchführung der angeordneten Verfügung eine den Verhältnissen entsprechende Frist zu bestimmen [18]). Es findet sich auch in den Erkenntnissen des Reichsgerichtes (89 und 149) selbst wiederholt der Rechtssatz:

Die Entscheidung über streitige Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung steht in allen Fällen, für welche die Competenz nicht durch ein Gesetz insbesondere den autonomen Verwaltungsbehörden zugewiesen ist, den staatlichen Verwaltungsbehörden als Ausfluß ihres allgemeinen Verwaltungsauftrages und Verwaltungsrechtes zu.

Ferner ist der Natur der Sache nach die im § 2, lit. g des Sanitätsgesetzes normirte Ueberwachungspflicht der Staatsverwaltung anders und im weiteren Sinne aufzufassen, als das Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung über die Gemeinde im Sinne der Gemeindegesetzgebung.

Endlich spricht für diese Ansicht die bisherige nicht aufgehobene Competenz nach den früheren Normen und der Umstand, daß wohl die staatlichen Verwaltungsbehörden vermöge ihres Organismus am besten in der Lage sind, der Absicht des Gesetzes nachzukommen. Die Gemeinde, der eventuell mit der Errichtung neuer Friedhöfe bedeutende Auslagen erwachsen, wäre hierin befangen.

Es liegen auch Entscheidungen von Landesausschüssen vor, welche anläßlich von Beschwerden gegen den Ankauf von Grundstücken durch Gemeindevertretungen und deren Verwendung zu Friedhöfen den Ausspruch enthalten, daß nur der Ankauf der Gründe durch die Gemeinde Gegenstand der Entscheidung des Landesausschusses sein könne, daß dagegen die Entscheidung der Frage, ob die Grundstücke zu einem Friedhofe verwendet werden dürfen, zur Competenz der politischen Behörde gehöre.

Zieht man im Weiteren die Frage der Bedeckung des Aufwandes für die Errichtung und Erhaltung von Friedhöfen und Leichenkammern in Betracht, so ist sie, insofern es sich um Communalfriedhöfe handelt, an der Hand der Gemeindeordnung leicht zu beantworten und sind die Kosten wie für alle Gemeindeerfordernisse aufzubringen. Was zu geschehen hat, wenn mehrere Gemeinden oder Theile derselben (je nach dem Pfarrsprengel) einen Communalfriedhof zu errichten haben, wird später erörtert werden.

Auch hinsichtlich der Leichenkammern kann kein Zweifel bestehen. Diese sind schon laut der früheren Normen [19]) als Localpolizeianstalten behandelt worden, für welche die Gemeinden die Kosten „aus dem Fonde für Polizeimaßregeln" zu bestreiten hatten. In die Concurrenzpflicht waren Jene, welche blos Grundstücke oder Häuser im Pfarrbezirke eigenthümlich hatten, in demselben jedoch nicht domicilirten, nicht mit einbezogen, da sie keine Insassen waren und von der Todtenkammer keinen Vortheil hatten.

Der Grundsatz, daß Leichenkammern auf Kosten der Gemeinden zu errichten und zu erhalten sind und daß auf dieselben die Concurrenzvorschriften für Friedhofbaulichkeiten nicht angewendet werden können, wurde bei den Entscheidungen der Centralstellen auch anerkannt [20]).

Gegenwärtig bestimmt aber die Gemeindegesetzgebung, wie die Auslagen für Gemeindezwecke zu beschaffen sind.

Wenn eine Gemeinde für sich eine Leichenkammer errichtet, wird Niemand an ihrer Competenz nach dem Gesagten zweifeln und es kann der Umstand, daß mehrere Gemeinden nur Eine solche Kammer benöthigen, nichts an der Competenz ändern.

Die Landesgesetzgebung [21]) braucht nicht abgewartet zu werden; es läßt sich leicht ein Vorgang vereinbaren, der zum Ziele führt, nur müßte sich die politische Behörde auf das officium boni viri beschränken.

Viel schwieriger ist die Frage wegen Beschaffung der Kosten für die Herstellung und Erhaltung confessioneller Friedhöfe, oder vielmehr, da nie eine gesetzliche Regelung für die Errichtung evangelischer, jüdischer u. s. f. Friedhöfe bestand, die Frage der Bauconcurrenz katholischer Friedhöfe.

Wollte man den Satz aus der früher citirten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes [22]), „daß die staatlichen Behörden im Sinne der heutigen Gesetzgebung, weder soweit die Errichtung einer confessionellen Anstalt, noch auch soweit die Bedeckung des hiefür benöthigten Aufwandes in Frage steht, zu einem imperativen Einschreiten berufen sind" — auf die Spitze treiben, so müßte man behaupten, die alten Normen über Friedhofbauten der katholischen Glaubensgenossenschaften seien absolut; dies geht aber nicht an, denn consequent müßte man dann auch leugnen, daß die politischen Behörden zur Entscheidung berufen seien, wenn es sich um Kosten nach den verschiedenen Kirchenconcurrenzgesetzen aus dem Jahre 1864 handelt. Hinsichtlich dieser kann

---

[14]) Jaeger, Zeitschrift für Verwaltung 1871, S. 121.

[15]) Meritalentscheidung des Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1871, Z. 4775.

[16]) Erkenntniß des Ministeriums des Innern vom 19. Jänner 1873, Z. 107. — Jaeger, Zeitschrift für Verwaltung 1874, S. 105.

[17]) Erkenntniß des Reichsgerichtes vom 10. Juli 1874, Z. 131, Hye, Sammlung der Erkenntnisse des Reichsgerichtes II, S. 281.

[18]) Erkenntniß des Ministeriums des Innern vom 12. December 1874, Z. 18.371. — Jaeger, Zeitschrift für Verwaltung 1875, S. 19.

[19]) Hofkanzlei-Verordnungen vom 25. Juli 1811, Z. 8767, 17. December 1840, Z. 38.407, und 13. April 1845, Z. 12.427 u. s. f. verschieden je nach den Kronländern.

[20]) Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 19. December 1876, Z. 14.675. — Jaeger, Zeitschrift für Verwaltung 1877, S. 21.

[21]) § 5 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68.

[22]) Budwinsky, 1878, S. 270.

nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der äußern Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche an der Competenz der staatlichen Behörden wohl nicht gezweifelt werden [23]).

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Ueber die Frage, ob das Gutachten über den Geisteszustand eines Menschen nur von einem Doctor der Medicin, oder ob es auch von einem Wundarzte ämtlich giltig abgegeben werden kann.

Der k. k. Bezirkshauptmann in L. hat aus Anlaß eines vorgekommenen ordnungswidrigen Falles in seinem Amtsblatte vom 5. September 1876, sub Post Nr. 251, die Bedingungen auseinandergesetzt, unter welchen die Aufnahme eines Geisteskranken in die Landesirrenanstalt in Prag zu geschehen hat, dabei sub Nr. 1 die Beibringung eines communalärztlichen Zeugnisses über die bestimmte Gegenwart oder den wirklichen Bestand des Wahnsinnes.

Aus Anlaß eines zweiten vorgekommenen Falles, wo ein Wundarzt bei der Ausstellung des Todtenzettels für eine Selbstmörderin die kurze Bemerkung dem Todtenzettel beifügte, daß der Selbstmord im zurechnungsfähigen Geisteszustande stattfand und welcher zu einer Collision der Bezirkshauptmannschaft mit dem Seelsorger Veranlassung gab, wurden seitens der Bezirkshauptmannschaft in dem Amtsblatte vom 5. März 1877, sub Nr. 91, die Gemeindeämter unter Hinweisung auf die Strafproceßordnung darauf aufmerksam gemacht, daß nur ein Doctor der Medicin berechtigt sei, in allen Fällen ohne Ausnahme, auch in dem des Selbstmordes ein Urtheil über den Geisteszustand abzugeben, somit das Gutachten eines nicht graduirten Arztes keine ämtliche Geltung habe.

Gegen diese beiden Erlässe hat nun der Wundarzt Philipp M. in R. unterm 5. Mai und 2. Juni bei der Bezirkshauptmannschaft eine Gegenvorstellung erhoben und um den Widerruf, beziehungsweise um Annullirung dieser beiden Erlässe gebeten, welches Ansuchen jedoch mit dem Erlasse der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 4. Juni 1878 abweislich beschieden wurde.

Gegen diesen abweislichen Bescheid hat Wundarzt Philipp M. unterm 19. Juni bei der k. k. Statthalterei eine Recursbeschwerde eingebracht, beziehungsweise um die Annullirung der beiden oberwähnten, in den Amtsblättern der L . . . 'er k. k. Bezirkshauptmannschaft vorkommenden Erlässe gebeten, wurde jedoch mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei in Prag vom 13. August 1878 abgewiesen, weil die beiden bezeichneten Erlässe der Bezirkshauptmannschaft mit der Gubernialverordnung vom 4. December 1826, Z. 67.128 (Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen ex 1826, pag. 272), dann mit der hohen Ministerialverordnung vom 4. Juli 1878 (R. G. Bl. Nr. 87) und mit dem auf die Vornahme sanitätspolizeilicher Obductionen bezüglichen Erlasse des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 17. October 1868, Z. 20.476, in vollem Einklange stehen.

Gegen diese Statthaltereientscheidung recurrirte Philipp M. an das k. k. Ministerium des Innern, dessen Entscheidung unterm 15. December 1878, Z. 13.429, in nachstehender Weise erfolgte:

„Ueber den mit Bericht vom 26. September 1878 vorgelegten Recurs des Wundarztes Philipp M. in R. gegen den Statthaltereierlaß vom 13. August 1878, betreffend die Ausstellung von Zeugnissen an Geisteskranke, findet das Ministerium des Innern im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 8 des Statutes für die königl. böhm. Landesirrenanstalt auszusprechen, daß Zeugnisse, welche zur Erwirkung der Aufnahme von Geisteskranken in diese Landesirrenanstalt erforderlich sind, nur von medicinae Doctoren und nicht von Wundärzten auszustellen sind, und wird in dieser Beziehung der Recurs zurückgewiesen. Die Bezirkshauptmannschaft L. ist vielmehr aufzufordern, die im Amtsblatte vom 5. September 1876, Post Nr. 251, aufgenommene Kundmachung im Punkte 1 mit der obigen statutarischen Anordnung in Uebereinstimmung zu bringen.

Die im Amtsblatte vom 5. März 1877, Post Nr. 91, aufgenommene Amtserinnerung ist außer Wirksamkeit zu setzen, weil sie einen unrichtigen Paragraph der Straßproceßordnung citirt, die Durchführung der Bestimmungen der §§ 128 und 134 der Strafproceßordnung aber den Gerichten überlassen werden muß, und weil auch rücksichtlich der polizeilichen Anlässe der in der obigen Amtserinnerung enthaltene Ausspruch, daß in allen Fällen ohne Ausnahme das Gutachten über den Geisteszustand eines Menschen nur von einem Doctor der Medicin abgegeben werden kann, in dieser Allgemeinheit nicht aufrecht erhalten werden kann, daher sich in einzelnen Fällen nach der Beschaffenheit derselben und den bestehenden Vorschriften zu benehmen ist.

Insofern die k. k. Statthalterei in ihrer Entscheidung hervorgehoben hat, daß nach der hierortigen Verordnung vom 17. October 1868, Z. 20.476, sanitätspolizeiliche Leichenobductionen nur von einem Doctor der Medicin vorgenommen werden dürfen, wird berichtigend bemerkt, daß in dieser Verordnung rücksichtlich der Zuziehung der Aerzte zu dieser Obduction auf die Verordnung vom 28. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 26, verwiesen und darin nur ausgesprochen wurde, daß der von der politischen Behörde abzusendende Amtsarzt (§ 6, a dieser Verordnung) durch einen medicinae Doctor ersetzt werden kann, die in dieser Beziehung in der erwähnten Verordnung im Uebrigen enthaltenen Vorschriften aber unberührt geblieben sind.“ Sch.

Unzuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung von gegen Amtshandlungen der Gemeindevertretung gerichtete Besitzstörungsklagen. (§§ 1, 48 J. N.)

Ein die Gemeinden X., Y. und Z. verbindender Fußweg und ein durch Beiträge von Insassen dieser Gemeinde hergestellter, über einen Mühlbach führender Steg wurde allgemein von den Bewohnern derselben benützt. Als der Steg von mehreren Bewohnern der Gemeinde X. beseitigt und an eine andere Stelle versetzt worden war, trat gegen dieselben ein Bewohner der Gemeinde Y. mit der Besitzstörungsklage auf.

Die in erster Instanz den Kläger abweisende Entscheidung wurde in zweiter Instanz zu seinen Gunsten abgeändert, weil die Bewohner der Gemeinde Y. und unter diesen auch der Kläger den Steg stets benützt haben und er im factischen Besitze dieses Rechtes durch die Beseitigung des Steges gestört worden ist. Die Einwendung der Incompetenz der Gerichte, welche die Geklagten mit Hinweisung auf den Umstand geltend machten, daß die Gemeindevorstehung von X., zu welcher zufolge der Katastralmappe der Steg gehört die Beseitigung des Steges beschlossen und diesen Beschluß den beiden anderen Gemeinden zur Kenntniß gebracht habe, wurde zurückgewiesen, weil der Verbindungsweg nur ein Fußsteig und kein öffentlicher Weg ist, der Steg aus freiwilligen Beiträgen hergestellt worden ist und weil die Geklagten von der Gemeinde X. nicht zur Beseitigung des Steges bestellt worden sind, daher ihre Handlungsweise sich als eine eigenmächtige darstellt.

Der k. k. oberste Gerichtshof hob mit Entscheidung von 6. November 1877, Z. 12.993, die unterrichterlichen Entscheidungen wegen Incompetenz auf, weil die Uebertragung des Steges in Folge eines aus Polizeirücksichten gefaßten Gemeindebeschlusses geschehen ist und das Vorgehen der Geklagten, wenn sie auch nicht zur Wegschaffung des Steges beauftragt waren, sich somit nicht als Eigenmacht bezeichnen läßt, weil die Frage über die Zulässigkeit der Uebertragung des Steges nicht vor den Gerichten entschieden werden kann und weil Kläger nicht in Folge eines privatrechtlichen Verhätnisses, sondern nur als Bewohner der Gemeinde Y. den Steg benützt hat. Ger. Ztg.

Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über die seitens einer Gemeinde eingebrachte Klage wegen Störung im Besitze der Servitut eines „allgemein“ benützten Fußsteiges. Zulässigkeit eines die Competenzfrage betreffenden Revisionsrecurses in poss. summ. (§ 16 Besitzstörungsverf.)

Ueber das Grundstück des B. führte ein Fußsteig in der Breite einer Klafter, welcher allgemein und insbesondere von den Bewohnern der Gemeinde A. benützt wurde, um zur Kirche und zur Schule in der Gemeinde C. zu kommen. Als B. diesen Weg aufackerte, brachte die

---

[23]) § 57 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr 50.

Gemeinde A. gegen ihn die Besitzstörungsklage ein. Der Geklagte erhob die Einwendung der Unzuständigkeit des Gerichtes, weil mit Rücksicht auf die klägerische Behauptung, daß der Weg „allgemein" benützt worden sei, es sich darum handelt, ob der Weg ein öffentlicher ist, und dies zu entscheiden der Verwaltungsbehörde zusteht, was die klagende Gemeinde selbst anerkannt hat, indem der Gemeindevorstand ihm das Umackern des Weges untersagt hat; von einer Servitut des Fußsteiges „der Gemeinde" könne schon darum keine Rede sein, weil eine Servitut nur durch die Organe der Gemeinde erworben werden kann, und daß dies geschehen sei, von der Klägerin nicht einmal behauptet worden ist; daß „einzelne" Bewohner der Gemeinde die Servitut erworben haben, wurde gleichfalls nicht, sondern nur die allgemeine Benützung des Weges behauptet. In erster Instanz wurde die Klägerin wegen Unzuständigkeit des Gerichtes abgewiesen.

In zweiter Instanz wurde dieses Erkenntniß abgeändert und dem Bezirksgerichte die Entscheidung in der Sache aufgetragen, weil die klagende Gemeinde behauptet, im Besitze der Servitut des Fußsteiges sich zu befinden und die Entscheidung hierüber den Gerichten zukommt, zudem auch der Landesausschuß sich im vorliegenden Falle für die Incompetenz der autonomen Behörden ausgesprochen hat. B. brachte den Revisionsrecurs ein.

Der k. k. oberste Gerichtshof fand mit Entscheidung vom 6. November 1877, Z. 13.305, denselben formell für zuläßig, da es sich nicht um eine Verfügung des Richters im Laufe des Verfahrens (§ 16 der kais. Verordnung vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12), sondern um den Ausspruch, wer zur Entscheidung berufen ist, handelt, und bestätigte in der Sache das Decret der zweiten Instanz aus deren Gründen.

Ger. Ztg.

Die Entscheidung über Anordnungen der Gemeinden, welche nicht im öffentlichen Interesse ergangen sind, sondern ein zwischen der Gemeinde und einem Einzelnen streitiges Privatrecht betreffen, steht den Gerichten zu. (§ 1 J. N.)

Das von A. im Walde X. gefällte Holz wurde auf Anordnung des Vorstandes der Gemeinde B. vom Gemeinderathe C. unter gemeindebehördlicher Assistenz mit Beschag belegt.

Als nun A. gegen die Gemeinde B. mit einer Besitzstörungsklage auftrat, sprachen sich die erste und zweite Instanz für die Unzuständigkeit der Gerichte aus, weil es sich um die Anordnung einer Administrativbehörde und um die Ausführung einer adminiſtativen Maßregel handelt.

Der k. k. oberste Gerichtshof erklärte mit Entscheidung vom 7. November 1877, Z. 13.364, daß die Gerichte zuständig sind, weil die Beschlagnahme durch die Gemeinde nicht zufolge einer im öffentlichen Interesse erfolgten Anordnung, sondern auf Grund der Behauptung, daß nicht A., sondern die Gemeinde Eigenthümerin des Waldes ist, geschehen ist und es sich somit hier nur um ein streitiges Privatrecht handelt.

Ger. Ztg.

Ein Postmeister kann zum Schadenersatze aus Anlaß einer verzögerten Versendung eines Geldbriefes gerichtlich nicht belangt werden.

Wenzel H. belangte den Postmeister in M. bei dem Bezirksgerichte in Krynica wegen eines Betrages von 91 fl. 26 kr. aus dem Grunde, weil ihm durch verzögerte Versendung eines Geldbriefes mit 607 fl. ein Schade im obigen Betrage erwachsen sein soll und nachdem er von den vorgesetzten Postbehörden, an welche er sich vorher gewendet hatte, auf den Rechtsweg gewiesen worden war. Es wurde jedoch die Klage des Wenzel H. vor den Gerichten aller drei Instanzen ob Mangels der gerichtlichen Competenz erfolglos zurückgestellt, weil nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Hfd. vom 14. März 1806, J. G. S. Z. 758, Staatsbeamte wegen ihrer Amtshandlungen von dem Civilgerichte niemals belangt werden können und diese dergleichen Klagen von Amtswegen zurückzuweisen haben, welche Vorschrift auf den vorliegenden Fall ganz richtig angewendet wurde.

(Oberstg. Entsch. vom 23. Juli 1878, Z. 7927.)

Ger. Halle.

Das Erhungernlassen eines Thieres im Stalle begründet nicht den Thatbestand der Uebertretung der Thierquälerei.

Johann M. wurde mit dem Erkenntnisse des Polizeicommissariates Margarethen in Wien vom 13. Jänner 1879, Z. 100, wegen Thierquälerei, begangen durch Erhungernlassen eines ihm gehörigen Pferdes im Stalle, im Sinne der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 31, nach § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, zu einer Geldstrafe von 50 fl., eventuell zu 10 Tagen Arrest verurtheilt. Den Thatbestand der Uebertretung der Thierquälerei erblickte die Polizeibehörde darin, daß zufolge der Aussagen der einvernommenen Zeugen das Pferd wegen Mangels an hinreichender Nahrung im Stalle zu Grunde ging, welcher Vorfall bei den Bewohnern des Hauses bedeutendes Aergerniß erregte.

Dem von Johann M. gegen dieses Erkenntniß ergriffenen Recurse hat die n.-ö. Statthalterei mit Entscheidung vom 3. März 1879, Z. 4911, Folge gegeben und das recurrirte Erkenntniß behoben, „weil der Thatbestand der Uebertretung des Al. 1, der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1855, R. G. Bl Nr. 31, nicht vorhanden ist, indem eine derartige Vernachläſſigung in der Wartung des Pferdes, daß es wegen Mangels an hinreichender Nahrung im Stalle zu Grunde ging, nicht als eine öffentliche Mißhandlung des Thieres angesehen werden kann, abgesehen davon, daß nicht erwiesen ist, daß das Pferd wirklich und insbesondere durch Verschulden des Recurrenten verhungert ist."

Th. R. v. Kr.

Personalien.

Seine Majestät haben die bei dem obersten Rechnungshofe erledigte Hofrathsstelle dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Sectionsrathe Josef Freiherrn v. Lichtenthurn und die hiedurch sich erledigende Sectionsrathsstelle dem Titular-Sectionsrathe Hof- und Präſidialsecretär Alois Lenzig verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungscontrolor Anton Kriz in Hořic anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Rentamtsverwalters verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Wenzel Benesch zum Bezirkshauptmann in Böhmen ernannt.

Der Handelsminister hat den Hauptpost-Cassecontrolor Anton Reschigg zum Hauptcassier bei der Triester Post-Directionscasse ernannt.

Erledigungen.

Controlorsstelle bei dem Tabak- und Stempelverschleiß-Magazine zu Linz in der zehnten Rangsclasse gegen Caution, bis Mitte April. (Amtsbl. Nr. 65).

Revidentenstelle bei dem Rechnungsdepartement der mähr. Statthalterei in der neunten Rangsclasse, eventuell Rechnungsofficialsstelle in der zehnten Rangsclasse, eventuell Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 61)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.